

**Zulassungsvoraussetzungen**  
**gemäß § 2 der Verordnung über die Anforderungen in der Prüfung**  
**zum anerkannten Abschluss**  
**Geprüfter Forstmaschinenführer / Geprüfte Forstmaschinenführerin**  
**(Forstmaschinenführer-Prüfungsverordnung - FoMaFüPrV)**  
vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2165)

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse T oder einer vergleichbaren Fahrerlaubnis ist

und

2. über

- a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Forstwirt/Forstwirtin“

oder

- b) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis in Betrieben und Unternehmen der Forstwirtschaft

oder

- c) eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis in Betrieben und Unternehmen der Forstwirtschaft

verfügt.